

Verordnung des Landratsamtes Tübingen als untere Naturschutzbehörde über das
Landschaftsschutzgebiet "Oberes Ammertal mit dem Seitental Merkental" vom 21. Juni 1982
(Schwäbisches Tagblatt vom 01.07.1982).

Aufgrund von § 22, § 58 Abs. 3 und § 63 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ammerbuch werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Oberes Ammertal mit dem Seitental Merkental".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 45 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

(Die in der Grenzbeschreibung aufgeführten Flurstücke liegen innerhalb, die genannten Wege und Straßen dagegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes).

- Gemarkung Reusten:
Flurstück 3028, 3035, FW 47, FW 47 überqueren, Flurstück 3033, 3006, 2990, das Flurstück 2514/1 in gerader Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Hausgrundstückes 55 überqueren, Vic.Weg 4 (L 359) überqueren, Vic.Weg 4 (L 359) Flurstück 200, Fluß Nr. 1 überqueren, Flurstücke 201, 242, FW. 10.

Gemarkungsgrenze Reusten/Poltringen

- Gemarkung Poltringen:
Flurstücke 1046, 1048, 1049, das Flurstück 979/2 in gerader Linie zum Vermessungspunkt überqueren, Flurstück 979/2, Vic.Weg 11/2 und 11/1, Vic. Weg 4 (L 359), Vic.Weg 4 (L 359) überqueren, Feldweg 85, FW 6 überqueren, FW 148, FW 149, FW 6, Flurstücke 676, 675, 674, 671, 669, 668, 666, 664, 663/2, 663/1, 662, 661, 660, 658, 651, 650, 649, 646, Flurstück 625/5 überqueren, Flurstücke 630/2, 630/1, 627/3, FW 79 überqueren, FW 62, FW 157, Flurstücke 619, 618, 617.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind - grün angelegt - in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde, 7400 Tübingen, Doblerstraße 13/15 verwahrt, eine Ausfertigung befindet sich beim Bürgermeisteramt Ammerbuch. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Ammertales zwischen Reusten und Poltringen mit seinem noch naturnahen Bachlauf, der als Grünland bewirtschafteten Talaue, den unterschiedlich ausgeprägten Hängen einschließlich geologischer Aufschlüsse aus dem Muschelkalk und der durch Abbau entstandenen Wasserflächen sowie der Schutz der an den südexponierten Hängen botanisch und zoologisch artenreichen Steppenheide, Halbtrockenrasen, Trockenrasen und Felsgesellschaften.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein mit dem Schutzzweck vereinbares Maß gemildert werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergeht.

(5) Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keine Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,

3. für die ordnungsmäßige Benutzung und Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer,
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 8 Zustimmungsvorbehalt

Die Zulassung von Vorhaben, die einen schwerwiegenden Eingriff darstellen, bedarf der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Naturschutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 21. Juni 1982
Landratsamt